

## Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60a UrhG

Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG	• z.B. Erstellen klassischer Kopien oder Einscannen von Dokumenten
Verbreitung i.S.d. § 17 UrhG	• z.B. Verteilung der Kopien oder Versendung einer Datei per E-Mail im Rahmen eines Hochschulkurses
öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG	• z.B. Einstellen eines eingescannten Dokuments in einen E-Learning-Portal
öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise	• § 15 Abs. 2 UrhG, z.B. Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation

### „bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes“

- bei der Berechnung sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (d.h. einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister); lediglich Leerseiten sowie Seiten, die überwiegend Bilder, Fotos oder Abbildungen enthalten, sind außer Acht zu lassen

### Vollständige Nutzung von

- einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften  
**nicht** allgemeine Zeitungen und Publikumszeitschriften; für diese gilt der § 60a Abs. 1 UrhG, d.h. 15% Grenze oder § 51 UrhG (Zitatrecht)
- Abbildungen
- Werke geringen Umfangs
- Vergriffene Werke (d.h. seit min. 2 Jahren nicht mehr über den Buchhandel lieferbar)

Bei „**Werke geringen Umfangs**“ ist von folgenden Grenzwerten auszugehen:

- für Druckwerke 25 Seiten
- für Noten 6 Seiten
- für Filme 5 Minuten
- für Musik 5 Minuten

### zur „**Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre**“

- im Unterricht, aber auch davor und danach im Rahmen der Vor- und Nachbereitung
- nicht nur für die Lehre, sondern auch für Prüfungen und Prüfungsleistungen (einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitung)

### nicht zu kommerziellen Zwecken

- maßgeblich ist, ob die konkrete Lehrveranstaltung mit (unmittelbarer Gewinnerzielungsabsicht) gehalten wird.

**Die Quellenangabe ist stets Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis und bei den genutzten Werken Pflicht!**

